

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin vom 07.06.2022 (VO-42-LVB-22-607)

Top 8 Beschluss über den Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Gemeindevertretung VO-42-ZD-22-589

Frau Niewelt erläutert kurz die Beschlussvorlage.

Rechtsgrundlage für den Widerspruch eines Bürgermeisters gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V)

„Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat der Bürgermeister dem Beschluss zu widersprechen. Der Bürgermeister kann einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden.

Er hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist der Widerspruch an den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters zu richten.“

Herr Blank hat am 19.05.2022 einen Widerspruch gegen den am 08.03.2022 gefassten Beschluss VO-42-ZD-22-589 beim Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht.

Der Widerspruch ist als unzulässig abzulehnen, da die gesetzlich eingeräumte Widerspruchsfrist von zwei Wochen zur Widerspruchseinlegung bereits mit Ablauf des 22.03.2022 vergangen war.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung, den Widerspruch des Bürgermeisters vom 19.05.2022 gegen den Beschluss VO-42-ZD-22-589 als unzulässig zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
12	0	11	10	1	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 16. August 2022

Sven Blank
Gemeinde Wulkenzin
